



Hinweise zum Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragssteller,
einen Antrag auf Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) können Sie stellen, wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Als weitere Voraussetzungen muss bei Ihnen eine volle Erwerbsminderung (befristet oder unbefristet) vorliegen oder Sie beziehen eine Altersrente bzw. haben die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Damit wir Ihren Antrag bearbeiten können, achten Sie bitte darauf, dass Sie die Antragsformulare ausgefüllt zurückgeben und die Unterlagen vollständig einreichen. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.

Sie können im Empfangsbereich Steinstraße 20 Kopien Ihrer Unterlagen kostenlos fertigen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags können sich Fragen ergeben, mit der Folge, dass weitere Unterlagen noch zusätzlich benötigt werden. Es liegt daher in Ihrem Interesse, diese kurzfristig nachzureichen. In diesem Fall werden Sie über die nachzureichenden Unterlagen informiert. Die Bearbeitung dauert im Regelfall bis zu zwei Wochen, da Leistungen erst gewährt werden können, wenn sichergestellt ist, dass Sie über kein verwertbares Vermögen verfügen; kein eigenes, ausreichendes Einkommen und über keinen Anspruch gegen andere Träger von Sozialleistungen haben.

Bitte verzichten Sie in dieser Zeit auf telefonische Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Wir haben für Sie die folgenden Hinweise zusammengefasst:

Allgemeine Informationen

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII werden grundsätzlich im Voraus (d.h. Zahlungen erfolgen zum 1. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat) gezahlt.

Der Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem 4. Kapitel erfolgt im Regelfall für die Dauer von zwölf Monaten (Ausnahme: sechs Monate bei vorläufiger Entscheidung). Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Anspruchsvoraussetzungen erneut nachzuweisen.

Leistungen nach dem 3. Kapitel werden ohne Bewilligungszeitraum gewährt, allerdings sind auch hier die Anspruchsvoraussetzungen in zeitlichen Abständen nachzuweisen (im Regelfall jährlich). Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erneut nachgewiesen werden müssen, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung von uns.

Im Rahmen der (jährlichen) Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden regelmäßig Unterlagen angefordert, u.a. sind auch Kontoauszüge/Umsatzmitteilungen vorzulegen. Es ist daher im Interesse von Ihnen, dass Sie die Kontoauszüge aufbewahren, damit Ihnen keine Kosten für eine Zweitausfertigung ggf. entstehen.

Mit dem Bescheid über die Gewährung von SGB XII Leistungen erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Mit dieser Bescheinigung besteht die Möglichkeit sich auf Antrag von den Rundfunkgebühren

befreien zu lassen. Außerdem können Sie einen Stadt-/Familienpass beantragen, um Vergünstigungen zu erhalten (Weitere Informationen können Sie dem Informationsblatt entnehmen). Dieses erhalten Sie mit dem Antragsvordruck im Empfangsbereich Steinstraße 20.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Sozialtickets „WeserWerreTicket“ u.a. beim Bürgerbüro der Stadt Bad Oeynhausen für die Nutzung aller Busse in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford; auf Bahntickets kann es Rabatte geben.

Zuschläge bei Mehrbedarf

Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag besteht, wenn

- Sie eine Krankheit haben, die eine besondere Ernährung erfordert, oder
- Sie das Merkzeichen "G" (Gehbehinderung) besitzen,
- die Warmwasserversorgung Ihrer Wohnung dezentral erfolgt,
- Sie schwanger sind,
- Sie alleinerziehend sind.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn für Sie ein Anspruch bestehen könnte und reichen Sie entsprechende Nachweise ein.

Weitere Hilfen

Neben den laufenden Leistungen können auch (einmalige) Beihilfen für

- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten
- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Bedarfe für Bildung u. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen/anderem Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote

beantragt werden.

*Beachten Sie bitte, dass Ersatzbeschaffungen (beispielsweise aufgrund von Defekten) für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte **nicht** unter diese Regelungen fallen!*

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit ein Darlehen zu beantragen (beispielsweise bei Mietschulden oder bei einem unabweisbaren Bedarf). Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall direkt an uns, damit wir Sie entsprechend beraten können.

Freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit Wirkung vom 01.01.2018 ist eine Änderung für diejenigen Leistungsberechtigten eingetreten, die freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde auf diese freiwilligen Beiträge ein neuer Freibetrag eingeführt (§ 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII).

Zu den Ansprüchen, die auf freiwilliger Grundlage erworben wurden, zählen dabei alle Ansprüche, die auf freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere nach § 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 232 SGB VI sowie den Nachzahlungsvorschriften beruhen. Auch Ansprüche, die auf freiwilligen

Zahlungen nach den §§ 187 bis 187a SGB VI (wie zum Beispiel Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen) und auf Höherversicherungsbeiträgen (bis Ende 1997) beruhen, sind auf freiwilliger Grundlage im Sinne des § 82 Absatz 5 Satz 1 SGB XII erworben und damit von der Freibetragsregelung umfasst.

Erfasst von diesem Freibetrag sind auch Ansprüche, die auf freiwilliger Grundlage von einem verstorbenen Versicherten erworben worden sind und über eine Witwen-/Witwerrente dem Anspruchsberechtigten nun zu Gute kommen.

Sofern Sie (oder ggf. Ihr verstorbener Ehegatte) in der Vergangenheit freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben und daher von dieser Regelung betroffen sind, legen Sie bitte zur Prüfung Ihren Rentenversicherungsverlauf vor. Der Versicherungsverlauf ist dem Rentenbescheid beigelegt, mit dem die Deutsche Rentenversicherung erstmalig die Rente bewilligt hat.

Bitte beachten Sie, dass Zeiten aus einer Versicherungspflicht **nicht** unter die Freibetragsregelung fallen.

Anzeige- und Mitwirkungspflicht

Alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind **unverzüglich** und **unaufgefordert** mitzuteilen (§ 60 ff SGB I). Diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf die eigene Person, sondern auch auf alle im Haushalt lebenden Angehörigen und ggfs. die Lebenspartner/in.

Insbesondere sind **sofort** mitzuteilen – (bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschließend ist):

- Änderungen der Rentenart (beispielsweise Änderung der befristeten Erwerbsminderungsrente in eine unbefristete oder Wechsel in die gesetzliche Altersrente)
- Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen
- Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit o.ä.
- Aufnahme oder Beendigung in einer Werkstatt oder Wechsel innerhalb der Werkstatt (z.B. vom Ausbildungsbereich in den Arbeitsbereich)
- Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim)
- Anerkennung oder Änderung des Pflegegrades
- Anerkennung oder Änderung einer Schwerbehinderung
- Änderungen von Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten, Mietminderungen, Guthaben/Nachzahlungen aus Nebenkosten/Heizkosten sowie Umzug
- Ein- und Auszug bzw. Aufnahme von Personen in den Haushalt sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen, Geburt eines Kindes, Schwangerschaft
- Änderungen in der Beitragshöhe der freiwilligen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung
- Beantragung, Bewilligung, Erhalt (jeweils separate Mitteilung) von zusätzlichem Einkommen auch von anderen Sozialleistungen (z.B. ausländische oder private / betriebliche Renten, Pflegegeld) - auch einmalige Einnahmen - (z.B. Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen)
- Einlegung von Rechtsmittel (z.B. Widerspruch / Klage, Berufung) gegen die Entscheidung anderer Sozialleistungsträger
- Erträge aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-) Partnerschaft, dauernde Trennung von dem Ehegatten o. (Lebens-) Partner o. Beendigung der Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft

- Änderung des Aufenthaltstitels
- Ihre Auslandsaufenthalte, die länger als vier Wochen (28 Tage) am Stück andauern. Auslandsaufenthalte, die kürzer als vier Wochen (28 Tage) am Stück andauern, sind unschädlich. Es sind nur ganztägige Auslandsaufenthalte in die Prüfung einzubeziehen. Eine Zusammenrechnung mehrerer Auslandsaufenthalte ist unzulässig. Jede Unterbrechung eines Auslandsaufenthalts zieht eine neue Berechnungsfrist nach sich.

Für Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, entfällt bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland der Leistungsanspruch vollständig.

Sie sind verpflichtet,

- Beweismittel über die gemachten Angaben zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (z.B. Kontoauszüge, Rentenbescheide) - nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden
- zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen
- ärztliche und psychologische Untersuchungsmaßnahmen vornehmen zu lassen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zu Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem Interesse, da Sie bei Verletzung dieser Pflichten mit Erstattung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen müssen. Weiterhin macht sich derjenige unter Umständen des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen unterlässt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die abgefragten Daten werden manuell bzw. automatisiert verarbeitet, also insbesondere entsprechend Artikel 6 Abs.1 Buchstabe c und e, Artikel 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §§ 67a ff. Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X), § 60 ff SGB I (Allgemeiner Teil) erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt. Dies erfolgt, weil diese Angaben zur Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich sind. Alle Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der datenschutzrechtlichen Erklärung. Bitte unterschreiben Sie die beiliegende Erklärung und reichen diese mit den Antragsunterlagen ein (das 2. Exemplar ist für Ihre Unterlagen).

Schwärzungsmöglichkeit von Kontoauszügen

Bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (bis 50 €) können Sie die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen. Schwärzungen bei Soll-

Buchungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zur Klärung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann nach § 93 Abs. 8 und 9 und § 93 b Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz jederzeit ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Das BZSt übermittelt dann von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Das Kontoabrufverfahren kann auch ohne vorherige Anhörung von Ihnen erfolgen.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden sind die Träger befugt, Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse von Ihnen in automatisierten Abgleichen mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (zum Beispiel mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern, von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Datum / Unterschrift